

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

29/2020, 1. Juli 2020

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für das Promotionsstudium „Nordamerika-
studien“ an der Dahlem Research School der
Freien Universität Berlin

506

Ordnung für das Promotionsstudium „Nordamerikastudien“ an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 10. Juli 2019 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium „Nordamerikastudien“ erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 9 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Anlagen

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Modulen

Anlage 3: Muster für das Zertifikat

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung

Anlage 5: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 24. Juni 2020 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „Nordamerikastudien“ an der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

§ 2 Bestandteile und Ziele des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium „Nordamerikastudien“ besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie die Wahrnehmung des Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden auf die Übernahme von Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten, für die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erforderlich ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist endet am 30. November eines jeden Jahres für das darauffolgende Wintersemester. Regelzeitpunkt zur Aufnahme des Studiums ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Vorstand der Graduiertenschule setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder und je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule im Auftrag des Präsidiums bestellt.

Sie besteht aus:

- der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium als der oder dem Vorsitzenden,

- der Koordinatorin oder dem Koordinator als der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit beratender Stimme,
- je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer pro Abteilung des Zentralinstituts,
- einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme,
- der Frauenbeauftragten des Zentralinstitutes mit beratender Stimme.

Sofern promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, stellen diese ein stimmberechtigtes Mitglied in der Auswahlkommission. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen oder -lehrer beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist,
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotenzial,
- c) bei Bewerberinnen oder Bewerben, deren Muttersprache nicht Englisch ist, und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR). Diese müssen mit einem Ergebnis im Umfang von mindestens 600 Punkten im schriftlichen TOEFL-Test, 250 Punkten im elektronischen TOEFL-Test bzw. 100 Punkten im internetbasierten TOEFL-Test oder dem Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes dokumentiert werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission. Der Test darf nicht länger als drei Jahre zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist zurückliegen,
- d) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen in englischer Sprache,
- e) eine kurze, überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium in englischer Sprache („statement of purpose“),
- f) Darstellung des Dissertationsprojektes in englischer Sprache,
- g) zwei aktuelle Empfehlungsschreiben, die direkt an die Koordinatorin oder den Koordinator des Promotionsstudiums übermittelt wurden,
- h) Vorlage eines Textes als Arbeitsprobe aus dem bisherigen wissenschaftlichen Werdegang,
- i) die Einreichung eines semestergetreuen Zeitplans der Dissertation,
- j) ggf. eine Publikationsliste mit Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers,

k) die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber richten zu dem gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungstermin eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis j) an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission für das Promotionsstudium.

(5) Die Auswahlkommission trifft aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis j) eine Vorauswahl und beschließt über die Einladung geeigneter Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch gemäß § 4. Nach Durchführung der Auswahlgespräche beschließt sie über die Aufnahme der für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Dabei finden die folgenden Kriterien Anwendung:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- c) Qualität der Empfehlungsschreiben,
- d) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- e) Auslandserfahrung.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4

Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente

(1) Die Auswahlkommission lädt die aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission durchgeführt.

(4) Auswahlgespräche beinhalten einen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers zum Promotionsprojekt, dauern jeweils 20 Minuten und finden nicht öffentlich statt. Auswahlgespräche mit auswärtigen Bewerberinnen und Bewerbern können auf Wunsch der betreffenden Person per Videokonferenz durchgeführt werden.

(5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium an der DRS enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprache des Promotionsstudiums ist Englisch.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Der Vorstand der Graduiertenschule bestellt gemäß § 7 Abs. 2 der Ordnung für die Graduiertenschule für Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin vom 30. Mai 2007 (FU-Mitteilungen 28/2007, S. 279) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte übermittelt der Ständigen Kommission der Dahlem Research School (DRS) die wesentlichen Informationen zur Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr, auf deren Grundlage die DRS ihren jährlichen Leistungsbericht erstellt.

(3) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das im Regelfall aus drei Hochschullehrerinnen oder -lehrern bestehen soll. Dem Betreuungsteam gehören dabei die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie eine weitere Hochschulleh-

rerin oder ein weiterer Hochschullehrer an. Mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams muss an der Durchführung des Promotionsprogramms beteiligt sein. Das dritte Mitglied wird von der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium bestellt. Stehen in einem Fach nicht genügend Fachvertreterinnen und -vertreter zur Verfügung, kann in begründeten Einzelfällen ein Betreuungsteam von zwei Personen gebildet werden.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium stellt sicher, dass eine Ombudsperson eingesetzt wird, an die sich die Studierenden des Programms in Konfliktfällen wenden können.

(5) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest.

(6) Die weitere Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse wird über schriftliche Betreuungsvereinbarungen (siehe Anlage 5) zwischen Betreuungsteam und Studierender oder Studierendem festgelegt.

§ 7

Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums an der DRS beträgt 30 LP.

(2) Für den Kompetenzerwerb in den Bereichen Wissensvermittlung (im Umfang von 10 LP) und Wissenschaftsmanagement (im Umfang von 7 LP) sind zusammen maximal 17 LP auf die 30 LP in drei Jahren gemäß Abs. 1 anrechenbar. Der Besuch weiterer Kurse (ohne Erwerb anrechenbarer LP) steht den Studierenden frei.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums. Die Studierenden nehmen an den von diesen initiierten internationalen Forschungsprogrammen im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens teil.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit können Auslandsaufenthalte im Umfang von in der Regel sechs Monaten vorgesehen werden. Dort er-

brachte Studienleistungen können für das Curriculum des Promotionsstudiums anerkannt werden.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Interdisziplinäre Seminare

Eine Veranstaltung wird von mehreren Hochschullehrerinnen oder -lehrern verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neusten Forschungsergebnissen unter interdisziplinären Aspekten in zwei Disziplinen, die nicht mit dem Promotionsfach des oder der Studierenden identisch sind.

Die Seminare werden im Team unterrichtet, um die Vielfalt der an der Graduiertenschule gelehrt methodischen und disziplinären Ansätze deutlich zu machen und die Studierenden mit der neuesten Literatur und den jüngsten Debatten und Forschungsfragen in den verschiedenen Disziplinen vertraut zu machen. Die Seminare sollen die Studierenden befähigen, ihre eigene Forschung in einen interdisziplinären Kontext zu stellen.

(b) Vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen soll es den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind. Forschungsseminare sollen die Studierenden mit Grundlagenwissen zur Beherrschung ihrer Forschungsaufgaben in den jeweiligen Disziplinen ausrüsten (insbesondere qualitative und quantitative empirische Methoden für die Sozialwissenschaften, Anwendbarkeit und Einsetzbarkeit relevanter Theoriekonzepte für alle im Zentralinstitut vertretenen Fachgebiete). Für die Durchführung dieser Workshops können Expertinnen und Experten als Gastdozentinnen oder -dozenten eingeladen werden. Die Teilnahme an den vertiefenden Lehrveranstaltungen soll den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind.

(c) Präsentationsseminare oder Forschungskolloquien

Ziel der Teilnahme ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten und Forschungsergebnissen in englischer Sprache.

(d) Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis sollen die Studierenden über wissenschaftliches Fehlverhalten aufklären und dazu beitragen, dass die Studierenden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Die Teilnahme an Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis im Umfang von zwei Workshop-Tagen (16 Arbeitseinheiten, 1 LP) ist verpflichtend. Die

Studierenden können auf das Angebot der DRS und ihrer Kooperationspartner zurückgreifen.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme.

(3) Studienangebote von Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder im Rahmen von Kooperationen mit Max-Planck-Research Schools oder anderen Forschungsverbänden an anderen Universitäten oder außeruniversitären Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissens- vermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und sich die erforderlichen Kommunikations- und Präsentationstechniken aneignen. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln. Zum Curriculum zählt das Abhalten einer Lehrveranstaltung im BA- oder MA-Studiengang des Zentralinstituts. Die Mitglieder des Betreuungsteams unterstützen die Studierenden beim Erwerb der hochschuldidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden können auf das Schulungsangebot der Freien Universität Berlin und ihrer Kooperationspartner zurückgreifen.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

(1) Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement, besonders bei der Organisation und Koordination wissenschaftlicher Aktivitäten und Projekte entwickeln. Dazu gehört auch der Erwerb interkultureller Kompetenzen.

(2) Die Studierenden sollen sich an der Ausrichtung der jährlichen multidisziplinären Konferenz am Zentralinstitut beteiligen. Hierzu bilden die Studierenden des Promotionsstudiums zum Ende des ersten Jahres ein Organisationskomitee. Die Organisation der Konferenz einschließlich der Festlegung des Konferenzthemas, den einzuladenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern und die Verwendung des Konferenzbudgets liegen in der alleinigen Verantwortung des Organisationskomitees. Das Organisationskomitee wird bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von den

der Graduiertenschule zugeordneten Dienstkräften unterstützt.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird empfohlen im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, in angemessener Weise mündlich und schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren zu können.

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten der Betreuerin, dem Betreuer oder dem Betreuungsteam regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Terminen und Umfang der Berichte wird in der Betreuungsvereinbarung (Anlage 5) festgelegt. Mindestens einmal im Jahr findet ein Betreuungstreffen der oder des Studierenden mit allen Mitgliedern des Betreuungsteams statt. Dieses Gespräch wird von der oder dem Studierenden schriftlich protokolliert.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Evaluation des Promotionsfortschritts statt, die schriftlich zu dokumentieren ist. Die Abgabefrist für die Berichte der Studierenden ist der 15. August eines jeden Jahres.

(3) Mittels der Evaluation prüft das Betreuungsteam, ob bei der oder dem Studierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen der Wahrnehmung des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. den Ausschluss vom Promotionsstudium.

(5) Sind alle gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums an der DRS ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung erstellt (siehe Anlagen 3 und 4).

§ 14

Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 30. Mai 2007 (FU-Mitteilungen 28/2007, S. 282), geändert am 26. September 2008 (FU-Mitteilungen 54/2008, S. 1300) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Promotionsstudium „Nordamerikastudien“ an der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin nach ihrem Inkrafttreten aufnehmen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits für das Promotionsstudium „Nordamerikastudien“ der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind, können das Studium nach der Ordnung gemäß Abs. 2 innerhalb von sechs Semestern beenden.

(4) Die Gültigkeit dieser Ordnung erlischt mit dem Ende der Förderungsdauer des Promotionsstudiums oder aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft des Promotionsstudiums in der DRS, ohne dass es eines gesonderten Aufhebungsbeschlusses bedarf. Für Studierende, die zum Zeitpunkt gemäß Satz 1 bereits in das Promotionsstudium „Nordamerikastudien“ aufgenommen wurden, gilt Vertrauensschutz. Ihnen wird die Möglichkeit des Abschlusses ihres Promotionsstudiums auf der Grundlage dieser Ordnung für eine Dauer von achtzehn Semestern ab dem Zeitpunkt gemäß Satz 1 gewährleistet.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

	Project-specific studies (Vorhabenbezogenes Promotionsstudium) [13 CP]		Teaching-specific competencies (Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung) [10 CP]	Management-specific competencies (Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement) [7 CP]
First Year 45–48 CP for independent work on the dissertation	Introduction to Disciplinary Theories (3 CP) Advanced Disciplinary Research Methods (3 CP) Good Scientific Practice (1 CP)	Interdisciplinary Seminar (MA) in disciplines not identical with the discipline of the PhD (3 CP)		Organization of an international graduate conference (cf. § 11, 2), (5 CP)
Second Year 42–58 CP for independent work on the dissertation	Colloquium: Research in Progress (3 CP)			Transferable skills courses, e.g. offered by DRS or its cooperation partners (2 CP)
Third Year 45–60 CP for independent work on the dissertation			Teaching of a Bachelor of Arts/ Master of Arts seminar at the JFKI (10 CP)	

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Modulen

Zugangsvoraussetzungen: Aufnahme in die Graduiertenschule gemäß Auswahlverfahren		
Lehr- und Lernformen	Anforderungen	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Interdisziplinäre Seminare	Interdisziplinäres Seminar (MA) Übernahme einer mündlichen Präsentation und/oder Erstellung einer schriftlichen Vorlage zu einem Seminarthema (möglichst aus dem Kontext der Dissertation) Aktive Mitarbeit in der Seminare Diskussion	ja
Vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen	Introduction to Disciplinary Theories Übernahme einer mündlichen Präsentation und/oder Erstellung einer schriftlichen Vorlage zu einem Seminarthema (möglichst aus dem Kontext der Dissertation) Aktive Mitarbeit in der Seminare Diskussion	ja
Vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen	Advanced Disciplinary Research Methods Übernahme einer mündlichen Präsentation und/oder Erstellung einer schriftlichen Vorlage zu einem Seminarthema (möglichst aus dem Kontext der Dissertation) Aktive Mitarbeit in der Seminare Diskussion	ja
Präsentationsseminare oder Forschungskolloquien	Colloquium: Research in Progress Erstellung einer schriftlichen Vorlage (möglichst Kapitel der Dissertation) und mündliche Diskussion	ja
Gute wissenschaftliche Praxis	Good Scientific Practice	ja
Wissenschaftsmanagement	Organization of an international graduate conference	ja
Wissenschaftsmanagement	Transferable skills courses	ja

Anlage 3: Muster für das Zertifikat



**Graduate School of North American Studies
John F. Kennedy Institute**

**Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin**

Certificate of Graduation

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program North American Studies

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program North American Studies at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 29/2020)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DATE_OF_BIRTH born in PLACE_OF_BIRTH

has met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the North American Studies doctoral studies program.

TITLE_AND_NAME_OF_CHAIRPERSON
Chairperson of the Institute Council

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Representative of the Doctoral Studies Program

[official seal]

Dr. Markus Edler
Head of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Certificate No. corresponding to Transcript No.:

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Graduate School of North American Studies
John F. Kennedy Institute**

**Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin**

Transcript of Records

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program North American Studies

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program North American Studies at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 29/2020)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DATE_OF_BIRTH born in PLACE_OF_BIRTH

has obtained the achievements as listed overleaf, and therefore met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the North American Studies doctoral studies program.

TITLE_AND_NAME_OF_CHAIRPERSON
Chairperson of the Institute Council

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Representative of the Doctoral Studies Program

[official seal]

Dr. Markus Edler
Head of Dahlem Research School

Berlin, DATE

The requirements were met in the following modules:

Modules

Research Project

[Title]

Project-related and Interdisciplinary Courses

[Title, attended in which semester, number of CP]

Theories and Research Methods

[Title, attended in which semester, number of CP]

Transferable and Professional Skills

[Title, attended in which semester, number of CP]

Language Training

[Title, level, attended in which semester, number of CP]

Other Activities

A separate list of publications is enclosed.

Anlage 5: Muster für die schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 6

Betreuungsvereinbarung

zwischen

_____ (die oder der Studierende),

_____ (die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der jeweiligen Promotionsordnung – Betreuerin oder Betreuer –

sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams (Mentorinnen oder Mentoren))

(die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums – Beauftragte oder Beauftragter).

1. *[Frau oder Herr: Vorname Name]* ist seit dem Wintersemester 20[XX] Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums Nordamerikastudien an der DRS und erstellt in dessen Rahmen an der Graduiertenschule für Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„*[Arbeitstitel]*“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Promotionsstudium vorgestellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. _____ (als Betreuerin oder Betreuer)
2. _____ (als Mentorin oder Mentor)
3. _____ (als Mentorin oder Mentor)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt gemäß § 6 Abs. 5 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.
4. Die Betreuerin oder der Betreuer erarbeitet im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und berät sie oder ihn bei der Ausarbeitung eines Arbeits- und Zeitplans. Die Betreuerin oder der Betreuer kommentiert und bewertet die Arbeit der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren der Betreuerin oder dem Betreuer Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Auf der Grundlage der festgelegten Art und festgelegtem Umfang der zu absolvierenden Studieneinheiten und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Notwendigkeiten werden regelmäßig Beratungs- und Betreuungstermine angesetzt. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden diese in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Mindestens eines der Gespräche wird jährlich gemäß § 13 Abs. 1 von der oder dem Studierenden schriftlich protokolliert. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, die Zusammensetzung des Betreuungsteams zu verändern, so ist die oder der Beauftragte spätestens bis Ende Januar des auf die Immatrikulation folgenden Jahres zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der jeweiligen Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2 anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [Datum] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren.
6. Die oder der Studierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsteams und der vorherigen Genehmigung der oder des Beauftragten. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass die von der oder dem Studierenden im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgesehenen Maße erfüllt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist.
7. Die oder der Studierende hat seinen Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.
8. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder der Ombudsperson des Programms zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
9. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung dem der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die Beauftragte oder den Beauftragten zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (die oder der Studierende),

_____ (die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der jeweiligen Promotionsordnung –

_____ Betreuerin oder Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams – Mentorinnen oder Mentoren)

_____ (die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums – Beauftragte oder Beauftragter).

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.